

focusMEM.ch

BERUFSBILDUNG SCHWEIZ
FORMATION PROFESSIONNELLE SUISSE
FORMAZIONE PROFESSIONALE SVIZZERA

Statuten

Statuts

Statuti

2011

Regionale Version

I.	Name, Sitz und Zweck	3
II.	Vereinstätigkeit	3
III.	Mitgliedschaft	3
IV.	Organisation und Struktur	3
	1. Die Generalversammlung	3
	2. Der Vorstand	4
	3. Die Rechnungsrevisoren	5
	4. Die Geschäftsstelle	5
	5. Die Arbeitsgruppen	5
	6. Die Kommissionen	6
V.	Finanzen	6
VI.	Statutenänderungen	6
VII.	Auflösung des Vereins	6
VIII.	Schlussbestimmung	6

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen «focusMEM.ch / Region Zentralschweiz» besteht ein Verein im Sinn der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Sitz des focusMEM.ch Region Zentralschweiz ist am Arbeitsort des Kassiers.

Art. 2 Zweck

1. focusMEM.ch / Region Zentralschweiz bezweckt die Pflege und Förderung der regionalen Berufsbildung in der MEM-Branche (Maschinen-, Elektro- und Metallbranche).
2. focusMEM.ch / Region Zentralschweiz ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. focusMEM.ch / Region Zentralschweiz bildet den Verein in der Zusammensetzung von bildungsinteressierten Unternehmen, Organisationen und Personen mit dem Focus der MEM Branche.
4. focusMEM.ch / Region Zentralschweiz kann die Trägerschaft für überbetriebliche Kurse übernehmen.
6. focusMEM.ch / Region Zentralschweiz kann an Vernehmlassungen von Kantonen sowie an Verbandskonsultationen teilnehmen.

II. Vereinstätigkeit

focusMEM.ch / Region Zentralschweiz befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben im Bildungsbereich:

- Austausch von Erfahrungen und Informationen unter den regionalen regionalen Unternehmungen.
- Förderung und Entwicklung einer Praxis bezogenen, ganzheitlichen Berufsbildung in der Region.
- Diskussion und Umsetzung einer langfristigen Berufsbildungspolitik und aktueller Berufsbildungsfragen.
- Erhaltung und Schaffung von Ausbildungsplätzen für Schulabgängerinnen und Schulabgänger.
- Weiterbildungsimpulse an Berufsbildner sowie an Berufsbildungsverantwortliche.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Ordentliche Mitglieder

1. focusMEM.ch / Region Zentralschweiz besteht aus Unternehmen, Organisationen und Personen aus der regionalen Bildungslandschaft. Über die Aufnahme oder den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung.
2. Mit der Auflösung eines Unternehmens oder dem Wegzug aus der entsprechenden Region erlischt dessen Mitgliedschaft.
3. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

Art. 4 Partnerschaft mit nahe stehender Organisation

1. Die Mitglieder können an der Generalversammlung über eine Partnerschaft befinden. Die schweizerische Organisation hat das Vetorecht.
2. Rechte und Pflichten der Partnerorganisation sind in einer separaten Vereinbarung zu regeln.

Art. 5 Gäste

Organisationen oder Personen, die dem focusMEM.ch / Region Zentralschweiz nahe stehen, können auf Beschluss des Vorstandes als Gäste ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

IV. Organisation und Struktur

Art. 6 Organe und Struktur

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. die Generalversammlung
 2. der Vorstand
 3. die Rechnungsrevisoren
2. Der Verein kann eine Geschäftsstelle betreiben.
3. focusMEM.ch / Region Zentralschweiz kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen.

1. Die Generalversammlung

Art. 7 Aufgaben und Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. alle Fragen zu behandeln, die sich aus dem Vereinszweck ergeben und die durch diese Statuten nicht einem

- anderen Organ in alleiniger Kompetenz übertragen werden;
2. über Fragen zu entscheiden, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
3. über Anträge der Mitglieder zu entscheiden;
4. die Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsrevisoren zu wählen;
5. den Jahresbericht des Vorstandes zu genehmigen, die Jahresrechnung abzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen;
6. die Berechnungsart und Höhe der Mitgliederbeiträge festzusetzen;
7. über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins Beschluss zu fassen.

Art. 8 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden und Anträge des Vorstandes.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Die ordentlichen Geschäfte sind:

1. Begrüssung und Informationen
2. Appell (Präsenzliste)
3. Wahl der Stimmezähler
4. Protokoll der letzten Generalversammlung
5. Traktandenliste
6. Jahresbericht des Vorstandes
7. Jahresrechnung
8. Bericht der Revisoren und Entlastung des Vorstandes
9. Wahlen
10. Mutationen
11. Jahresprogramm
12. Budget und Mitgliederbeitrag
13. Änderung der Statuten
14. Beschlussfassung über Anträge
15. Ehrungen
16. Verschiedenes

Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung

1. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf verlangen von ein Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Das Begehren ist schriftlich mit Angaben der Traktanden zu stellen.
2. Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
3. Die Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden und Anträge des Vorstandes.

Anträge zuhanden der ausserordentlichen Generalversammlung sind spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten

Art. 10 Stimmrecht und Beschlussfassung

1. An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.
2. Gäste werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

2. Der Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung und Wählbarkeit

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Kassier
3. dem Aktuar
4. Beisitzer
5. Beisitzer
6. Beisitzer

Art. 12 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen;
2. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu behandeln;
3. für ausserordentliche Beiträge und Ausgaben pro Jahr bis zur Hälfte des Vereinsvermögens, jedoch maximal CHF 2'000.00, zu entrichten bzw. zu tätigen;
4. die Geschäftsstelle auf Mandatsbasis zu bestellen bzw. einzustellen;
5. über die Gründung von neuen Arbeitsgruppen Beschluss zu fassen und das Arbeitsreglement zu genehmigen;
6. Kommissionen zu bestellen sowie ihre Präsidenten und Mitglieder zu wählen;
7. eine Person für die Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle, der Arbeitsgruppen und Kommissionen zu bestellen;
8. die Publikation einer geeigneten Zeitschrift bestimmen;
9. den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget zu verabschieden und der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen;
10. zur Berechnung und Höhe der Mitgliederbeiträge Antrag zu stellen;
11. die Generalversammlung einzuberufen sowie die Geschäfte zu prüfen, die ihr zur Behandlung zu unterbreiten sind.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und läuft mit der ordentlichen Generalversammlung des betreffenden Jahres ab. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 14 Einberufung

Der Vorstand wird nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern, mindestens zwei Wochen vor der Sitzung einberufen. Pro Vereinsjahr sind mindestens zwei Vorstandssitzungen durchzuführen.

Art. 15 Stimmrecht und Beschlussfassung

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 16 Rechnungsrevisoren

1. Die Generalversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, als Rechnungsrevisoren.
2. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.
3. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

4. Die Geschäftsstelle

Art. 17 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle erledigt die Aufgaben gemäss Pflichtenheft, welches vom Vorstand verabschiedet wird. Im Übrigen besorgt sie die Geschäftsführung von focusMEM.ch / Region Zentralschweiz und trifft alle zur ordnungsgemässen Ausführung ihrer Aufgaben erforderlichen Massnahmen.
2. Der Geschäftsführer wohnt den Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung mit beraten der Stimme bei. Er kann in Kommissionen gewählt werden.
3. Über ihre Tätigkeit hat die Geschäftsstelle dem Vorstand einmal jährlich Bericht zu erstatten.

5. Die Arbeitsgruppen

Art. 18 Tätigkeiten

1. Zur Wahrung gemeinsamer Interessen können sich Mitglieder im Einverständnis mit dem Vorstand zu Arbeitsgruppen zusammenschliessen.
2. Die Arbeitsgruppen haben bei ihren Aktivitäten, insbesondere beim Auftreten nach aussen, das Gesamtinteresse von focusMEM.ch / Region Zentralschweiz zu beachten.
3. Der Beitritt steht jedem Mitglied offen, das sich mit dem betreffenden Sachgebiet befasst.

Art. 19 Wahl

1. Die Arbeitsgruppenmitglieder werden für eine bestimmte Amtsdauer vom Vorstand gewählt.
2. Die Arbeitsgruppe konstituiert sich selbst. Sie wählt insbesondere den Vorsitz.

Art. 20 Beschlussfassung

Die Arbeitsgruppe fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

6. Die Kommissionen

Art. 21 Wahl und Beschlussfassung

1. Zur Behandlung und Prüfung bestimmter Fragen kann der Vorstand Kommissionen bilden.
2. Der Präsident und die Mitglieder dieser Kommissionen werden vom Vorstand gewählt.
3. Die Kommissionen fassen ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 22 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand legt die Aufgaben der Kommissionen fest. Im Rahmen dieses Auftrages können Kommissionen den Verein vertreten, doch haben sie in allen wichtigen Fragen und bei der Übernahme von Verpflichtungen die Zustimmung des Vorstands einzuholen.

V. Finanzen

Art. 23 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden.

Art. 24 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder / Gäste und Partnerschaften ist ausgeschlossen.

Art. 25 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VI. Statutenänderungen

Art. 26 Verfahren

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 27 Verfahren

Die Auflösung des Vereins kann an der Generalversammlung durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 28 Verwendung des Vermögens

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen Zweck verfolgt oder an eine Institution für Menschen mit Behinderung. Der entsprechende Beschluss wird an der Generalversammlung gefasst.

VIII. Schlussbestimmung

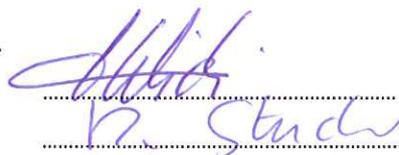
Art. 29 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 20. Oktober 2011 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten der ERFA-L-ZS vom XXX.

Emmen, 20.10.2011

Der Präsidenten

Der Aktuar


.....
R. Stuck